



Theologische Handreichung und Information

für Lehre und Praxis der lutherischen Kirche

Herausgegeben vom Dozentenkollegium des
Lutherischen Theologischen Seminars Leipzig
23. Jahrgang • Mai 2005 • Nr. 2

-
- INHALT:
- Günter Meinhold: Die Bergpredigt verstehen
 - Martin Hoffmann: Ehe oder Lebenspartnerschaft?

UMSCHAU:

- Eine Untersuchung über C. F. W. Walthers Predigten, Rezension (G. Herrmann)
-

Ohne Verwerfungen geht es nicht

425 Jahre Konkordienbuch

Was die Beanstandung und Verwerfung falscher Lehre betrifft (insbesondere im Artikel vom Abendmahl des Herrn), [so ist zu sagen, dass] diese in dieser Erklärung und gründlichen Darlegung der strittigen Artikel ausdrücklich und klar gesetzt werden muss, damit man sich vor ihr (der falschen Lehre) hütet. Auch aus vielen anderen Gründen kann diese [Verwerfung] keineswegs umgangen werden. Aber es ist deshalb durchaus nicht unser Wille und unsere Meinung, dass damit die Personen verworfen werden, die aus Einfalt irren und die Wahrheit des göttlichen Wortes nicht lästern, oder gar ganze Kirchen in oder außerhalb des Heiligen [Römischen] Reiches Deutscher Nation. Vielmehr werden damit allein die falschen und verführerischen Lehren und ihre halsstarrigen Lehrer und Lästere verworfen. Wir gedenken, diese in unseren Ländern, Kirchen und Schulen keineswegs zu dulden. Denn diese sind dem ausdrücklichen Wort Gottes zuwider und können neben diesem nicht bestehen. Fromme Herzen müssen vor denselben gewarnt werden. Zumal wir ganz und gar keinen Zweifel daran haben, dass es viele fromme, unschuldige Leute gibt - auch in den Kirchen, die bisher mit uns noch nicht in allen Dingen einig geworden sind -, welche der Einfalt ihres Herzens folgen. Sie verstehen die Sache nicht recht und finden an den Lästerungen gegen das heilige Abendmahl gar keinen Gefallen, wie es in unseren Kirchen nach der Stiftung Christi gehalten und gemäß

den Worten seines Testaments davon einhellig gelehrt wird. Sie werden sich hoffentlich, wenn sie in der Lehre recht unterrichtet werden, durch Anleitung des Heiligen Geistes zu der unfehlbaren Wahrheit des göttlichen Wortes mit uns und unseren Kirchen und Schulen begeben und wenden. (Wie denn den Theologen und Kirchendienern aufgetragen ist, dass sie aus Gottes Wort auch diejenigen, so aus Einfalt und unwissend irren, an die Gefahr für ihre Seelen gebührend erinnern und sie davor warnen, damit sich nicht ein Blinder durch den anderen verleiten lässt.)

Deswegen bezeugen wir hiermit vor dem Angesicht des allmächtigen Gottes und vor der ganzen Christenheit, dass wir durch diese christliche Einigung [= Konkordienbuch] keineswegs arme, bedrängte Christen belasten und verfolgen wollen. Im Gegenteil haben wir mit ihnen aus christlicher Liebe ein besonderes Mitleid. Andererseits missfällt uns aber das Wüten der Verfolger sehr und wir verabscheuen es. Wir wollen auf keinen Fall an dem Blut mitschuldig werden, welches ohne Zweifel an dem großen Tag des Herrn vor dem ernstesten und gestrengen Richterstuhl Gottes von den Händen der Verfolger gefordert werden wird. Es wird ihnen schwer werden, darüber Rechenschaft geben zu müssen.

Vorrede zum Christlichen Konkordienbuch von 1580, zit. nach: BSLK 11f (dem heutigen Deutsch angepasst).

Die Bergpredigt – verstehen

Es ist ein „weites Feld“, das sich mit diesem Thema vor uns auftut. Ich versuche, mich von verschiedenen Seiten dem gestellten Thema zu nähern, ohne dabei auch nur annähernd Vollständigkeit anstreben zu wollen.¹

1. Textliche Anbindung

Nachdem der Evangelist Matthäus in 4,23 in einer kurz gedrängten Zusammenfassung über Jesu „Predigt vom Reich“ als Zeichen des Anbruchs der „Königsherrschaft Gottes“ informiert hat, entfaltet er in den Kapiteln 5 bis 7 dieses Thema umfassend. Die sogenannte „Bergpredigt“ aus dem Munde Jesu ist „göttliches Programm“. Sie bezeugt: Gottes Gnadenherrschaft ist in der Person des Messias Königs Jesus Christus in die vergängliche Weltzeit hineingebrochen. Nur auf dem Hintergrund der messianischen Vollmacht Jesu als Erfüller des alten Bundes und als Heiland der Welt erhält der Inhalt der „Bergpredigt“ seinen Sinn.

2. Deutungsversuche der „Bergpredigt“

In der Geschichte der christlichen Kirche ist die Deutung der „Bergpredigt“ zu allen Zeiten ein Problem gewesen. Das, was der Auslegung Schwierigkeiten machte und Rätsel aufgab, waren vor allem die außerordentlich zugespitzten „Forderungen“ in Kap. 5. Dabei ging es besonders um die Frage, ob und wie weit solche „Forderungen“ überhaupt in der in Sünde gefallenen Welt verwirklicht werden können?

Einige ausgewählte repräsentative Antworten auf diese Frage seien im Folgenden aufgelistet:

A. Die Römisch-katholische Theologie versucht die Schwierigkeiten mit Hilfe der Unterscheidung von „Geboten“ (*praecepta*) und „Ratschlägen“ (*consilia evangelica*) zu lösen. Während die Gebote, der „Dekalog“ (10 Gebote) etwa, sich an alle Christen wenden und für alle verpflichtend sind, richten sich die „evangelischen Ratschläge“² nur an einen begrenzten Kreis von Christen: an den Mönchsstand, den Stand der „Vollkommenen“ oder der „Vollkommenheit“. Dieser erwirbt durch die Erfüllung der „Ratschläge“ ein besonderes (= überschüssiges) Verdienst. Die „Forderungen“ der Bergpredigt sind also nicht als Ge-

bote zu betrachten, sondern als Ratschläge und sind deshalb nicht für alle verpflichtend.

B. Bereits seit der Frühzeit des Christentums haben einzelne Christen wie auch gewisse religiöse Sondergemeinschaften (in der Reformationszeit z.B. Teile der Täuferbewegung) geltend gemacht, dass die „Forderungen“ der Bergpredigt als allgemeingültig verpflichtende Gebote aufzufassen sind. Diese sollten nicht nur für den Einzelnen, sondern auch für das Gesellschaftsleben maßgebend sein.³ Von diesem Gesichtspunkt aus verhielt man sich ablehnend gegenüber privatem Eigentum, dem Rechtswesen, dem Eid, der Anwendung von Mitteln durch den Staat, dem Kriegsdienst usw.

Der bekannteste Einzelvertreter für eine solche Anschauung im 19./20. Jahrhundert war der russische Schriftsteller Leo Tolstoi, der sich als Gutsbesitzer aus der Welt zurückzog und zum Einsiedler wurde.

C. Martin Luther ist bei der Lösung des angezeigten Problems von seiner Zwei-Reiche-Lehre⁴ ausgegangen und hat zwischen „Amtsethik“ und „Personenethik“ unterschieden. Danach fordert das eine und gleiche Liebesgebot von Christen ein unterschiedliches Handeln:

- für sich selbst (für die eigene Person) die Bereitschaft zu jedem Opfer und zum Verzicht auf das eigene Recht,
- andererseits im Dienst (Amt) für den Nächsten (etwa als Familienvater) und zum Schutz der Gemeinschaft (in einem Staatsamt als Landesherr, Bürgermeister und Richter etwa) in den von Gott gegen das Böse gesetzten weltlichen Ordnungen.

D. Mit der Sicht der Reformation und der lutherischen Orthodoxie vom Gesetz als dem „Zuchtmeister auf Christus“ (vgl. Gal 3,24) hat man geltend gemacht, dass die „Forderungen“ der Bergpredigt unmöglich zu erfüllen sind. Der Sinn dieser Forderungen soll vielmehr sein, dem Menschen (d.h. dem Christuszünger) seine Sünde und sein Unvermögen zu allem vollkommenen Guten vor Augen zu führen und ihn damit zu Christus zu treiben.⁵ Die Jünger Jesu erlangen alles aus Gnade durch den Glauben. Aber ihr Glaube erweist sich in „guten Werken“ als lebendig, in den sogenannten „Früchten des Glaubens“.⁶

¹ In der inhaltlich-theologischen Sicht meiner Darlegung habe ich mir raten lassen von Martin Luther. Er hat eine gewichtige Predigtreihe über die „Bergpredigt“ gehalten: „Das 5., 6. und 7. Kapitel des St. Matthäus gepredigt und ausgelegt 1532 (bei W² 7.346-677). Vgl. zum Ganzen auch: Georg Stöckhardt, Die biblische Geschichte des Neuen Testaments, St. Louis 1906; und Fritz Rienecker, Das Evangelium des Matthäus, in: Wuppertaler Studienbibel, Berlin 1962.

² Zu ihnen gehören vor allem die Klostergelübde „Gehorsam, Armut und Keuschheit“ und die meisten Forderungen der Bergpredigt. Vgl. dazu Luther, aaO., in: W² 7.348.

³ Als Staat nach christlichen Grundsätzen; Einheit von weltlichem und kirchlichem Bereich, d.h. „Theokratie“ = Gottesherrschaft, „Gottesstaat“.

⁴ D.h. der Unterscheidung von weltlicher und geistlicher Herrschaft Gottes.

⁵ Spiegelfunktion des Gesetzes.

⁶ Rechtfertigung und Heiligung.

Fassen wir zusammen: Die Bergpredigt ist Anrede Jesu an die Jünger, die ihm nachfolgen (vgl. Mt 5,1+2). Jesus weist hier denen, die schon zum Glauben an ihn gekommen sind, den Weg durch das Leben. So gilt der Inhalt der Bergpredigt allen Christen, nicht nur dem besonderen Stand der vermeintlich Vollkommenen unter ihnen.

Ist aber die Bergpredigt Jünger-Belehrung, dann gilt sie nicht dem Volk allgemein, nicht jedem einzelnen Menschen. Deshalb ist sie kein Allerweltsprogramm zur Überwindung der innerweltlichen sozialen Gegensätze. Die Bergpredigt ist kein revolutionäres Programm, mit dem die sündig-gefallende Welt regiert oder gar verbessert werden könnte.

Die Bergpredigt ist Gesetzespredigt, und zwar im Sinne der Spiegelfunktion des Gesetzes zur Aufdeckung und Erkenntnis der Sünde. Wegen der Sünde, die auch dem Christusjünger zeit seines Lebens noch anhaftet, ist es unmöglich, den Forderungen der Bergpredigt vollkommen zu entsprechen. Wegen seiner Rechtfertigung um Jesu willen⁷ aber soll der Christuskirche in der Kraft des Glaubens und als dessen Frucht das neue Leben im neuen Gehorsam führen, wenn auch in Schwachheit und Unvollkommenheit!

Die Bergpredigt ist darum nicht nur ein Gebieten und Fordern, sondern zugleich ein noch viel größeres Schenken und Geben von Gott her. Glaubenskräfte aus der Welt Gottes werden dem, der von sich aus nichts ist und nichts kann, fort und fort geschenkt. Das in Joh 15,5 Gesagte „ohne mich könnt ihr nichts tun...“ gilt auch hier.

3. Das Gegenüber der Bergpredigt in der sogenannten „Feldrede“

Eine nach Inhalt und Aufbau ähnliche Predigt wie die Bergpredigt findet sich in Lk 6,17-49. Diese sogenannte „Feldrede“ (vgl. Lk 6,17ff) ist aber keine gekürzte Wiedergabe der Bergpredigt, sondern steht selbst- und eigenständig neben ihr: Es handelt sich um zwei verschiedene Predigten Jesu.⁸ Schon der Kirchenvater Augustinus (354-430) war dieser Ansicht. Die ausführlichere Bergpredigt wurde auf dem Berg für die Apostel gehalten, die kürzere Feldrede dagegen in der Ebene vor dem Volk. Jesus hat zuerst seine 12 Jünger auf dem Berg in die Lehre seines Reiches eingeweiht. Danach hat er bei seiner Rückkehr unter das Volk auch diesem dieselbe Lehre in ihren Grundzügen vorgetragen, der Fassungskraft des Volkes entsprechend.

⁷ Der Christ ist „Gerechter und Sünder zugleich“.

⁸ Eine hermeneutische Grundregel besagt, dass sich aus der Wiederkehr gleicher oder ähnlicher Wörter oder Sätze nicht schon mit Sicherheit auf einen wirklichen Parallelbericht schließen lässt. Vgl. L. Fürbringer, Theologische Hermeneutik, St. Louis 1929, S. 17 (§ 32,2+3).

⁹ = der Höhepunkt des Wirkens Jesu in Galiläa, als er sich ein Jahr ununterbrochen dort aufhielt: von Oktober 28 bis Oktober 29. Vgl. Theodor Zahn, Grundriss der Geschichte des Lebens Jesu, Holzgerlingen 1999, S. 67+68ff.

¹⁰ Vgl. Joh 6,67ff. Dass diese „Jünger“ auch sündig-fehlsame Menschen waren, ist damit nicht ausgeschlossen.

4. Die zeitliche Einordnung der Bergpredigt

Was die zeitliche Einordnung der Bergpredigt innerhalb des öffentlichen Wirkens Jesu betrifft, so ist diese ohne Zweifel in die Zeit des sogenannten „Gnadenjahres für Galiläa“⁹ zu verlegen und einzuordnen. Die Bergpredigt ist gehalten worden, nachdem Jesus schon eine Zeit lang (etwa 1½ - 2 Jahre) öffentlich tätig gewesen war. In seiner göttlichen Majestät und Sendung war er so weit erkannt worden, dass Jesus mit der Autorität des messianischen Gesetzgebers und zukünftigen Richters auftreten konnte.

Es war aber auch die Zeit, in der sich schon ein Gegensatz der pharisäischen „Partei“ gegen Jesus herausgebildet hatte. Die Pharisäer suchten Jesus beim Volk zu verdächtigen, als wolle er die altherwürdigen Ordnungen Israels wie Gesetz, Sabbat, Tempel usw. umstoßen und ein „religiöser Revolutionär“ werden (vgl. Mt 12,1-8).

Schließlich war es die Zeit, in der sich im Verhältnis zu Jesus beim Volk eine Scheidung zu vollziehen begann; und zwar eine Scheidung zwischen solchen, die nur im „fleischlichen“ Sinn (interessiert, aber gleichgültig) Jesus anhängen und allerlei falsche Erwartungen (in Bezug auf Jesu Messianität etwa) hegten (vgl. Joh 6,60ff). Auf der anderen Seite gab es die, welche ihre Herzen Jesus hingaben und so den Grundstock der neuen Gemeinde in der Nachfolge Jesu bildeten.¹⁰ So ist die Bergpredigt eng verbunden mit der zuvor erfolgten Erwählung der 12 Jünger zu Stammvätern des neutestamentlichen Gottesvolkes (vgl. Lk 6,12ff).

5. Die Sinai-Gesetzgebung als theologisches Gegenüber zur Bergpredigt

Was den Namen „Bergpredigt“ betrifft, so kann das griechische Wort „oros“ zunächst allgemein „Bergland“ (d.h. das galiläische Bergland) bedeuten im Unterschied zum Seegebiet (d.h. See Genezareth). Dann aber und besonders eine Einzelerhebung, einen Berg. Mit dem bestimmten Artikel „to oros“ ist „Berg“ in unserem Zusammenhang näher erklärt: Es handelt sich um **den** Berg, auf dem die Bergpredigt durch Jesus gehalten wurde. Matthäus schreibt aus der Rückerinnerung als Augen- und Ohrenzeuge, der zu den ersten Adressaten der Predigt auf dem Berg gehörte. Aus der Erinnerung formuliert er durch den Heiligen Geist so. Seit dem 13. Jahrhundert werden die sogenannten „Hör-

ner von Hattin" als „Berg der Seligkeiten" angesehen.¹¹

Theologisch betrachtet hat „*to oros*“ als Ort der Bergpredigt sein Gegenbild im „*to oros Sina*“, im Berg Sinai als Ort der alttestamentlichen Gottesoffenbarung (vgl. Apg 7,30.38; Hebr 8,5). Geschah am Sinai die Offenbarung des Gesetzes als der Verfassung des alten Bundes, so stellt die Bergpredigt das „Grundgesetz“ des neuen Bundes dar. In ihr zeigt sich Jesus nach allen Seiten als der Erfüller des Alten Testaments. Er beschreibt den Unterschied der neutestamentlichen Gerechtigkeit gegenüber derjenigen, welche die falsche Auslegung der Pharisäer und Schriftgelehrten aus dem Buchstaben des alttestamentlichen Gesetzes entwickelt hatte. Ferner legt Jesus das Wesen seines Reiches dar und die Lebensart derer, die zu ihm und zu seinem geistlichen Reich gehören.

6. Die Adressaten der Bergpredigt (Mt 5,1f)

„*Kathizoo*“ heißt „niedersetzen“, „sich setzen“. In der Berufswelt kommt dieses Verb häufig im Zusammenhang mit dem Lehrberuf vor (Mt 23,2; Apg 16,13 u.ö.). Nach rabbinischer Sitte sitzen nämlich der Lehrende wie auch die Lernenden. Auch Jesus (gedacht als jüdischer Gesetzeslehrer) lehrte und predigte im Sitzen (vgl. Mt 5,1; Mk 9,35; Lk 5,3; Joh 8,2 u.a.). Seine 12 Jünger „treten zu ihm heran“. Sie bilden das Auditorium, die Zuhörerschaft der folgenden Predigt.

Jesus beginnt seine Predigt, indem „er seinen Mund öffnete“. Das ist eine im biblischen wie außerbiblischen Bereich verwendete Einleitungsformel, die die Bedeutung dessen, was gesagt wird, hervorhebt (vgl. Dan 10,16; Apg 10,34).

Jesus „öffnete seinen Mund“ zur „Lehre“ („*didaskoo*“ = lehren). Die Bergpredigt ist also eine Lehrpredigt. Belehrung über das Reich Christi, das zwar „in der Welt, aber nicht von (Art) der Welt ist“¹² und Belehrung über das neue Leben und den neuen Gehorsam für die, die zu Jesus gehören.

„Jesus lehrte sie.“ Dieses „sie“ (*autous*) bezieht sich vom Textzusammenhang her eindeutig und allein auf die 12 Jünger Jesu. Die große Menge des Volkes wird gar nicht als eigenständig handelnd neben den Aposteln (die allein „zu Jesus herantreten“) charakterisiert. Die Volksmenge ist nur da und wird von Jesus „gesehen“, aber nicht angesprochen. Mag das Volk nur stum-

mer Zuhörer der Bergpredigt gewesen sein, so gilt doch ihr Inhalt nicht dem Volk allgemein, sondern speziell den Jüngern; d.h. Menschen, die schon zum Glauben an Jesus gekommen und in seine Nachfolge gerufen worden waren. Nur wer an Christus glaubt, kann auch „Früchte des Glaubens“, gute Werke zur Ehre Gottes und zum Dienst am Nächsten, hervorbringen. Denn die Frucht kann nicht vor dem Baum da sein. Sondern „der Glaube muss zuvor da sein als der Baum und das Hauptstück (in dieser Sache)“.¹³

7. Die „bessere Gerechtigkeit“ (Mt 5,17+20)

Jesus zeigt im Folgenden, worin die rechte christliche Frömmigkeit besteht, welches die rechten guten Werke sind, durch die seine Jünger ihren Glauben erweisen und bekennen sollen. Diese Belehrung schöpft Jesus aus dem Gesetz. Dabei weist Jesus zuallererst unrichtige Vorstellungen über seine Berufsaufgabe und seinen Sendungsauftrag zurück: Die Jünger sollen nicht „meinen“ („*nomizoo*“, auch „glauben“, „annehmen“), dass er (der Messias und Erlöser Israels), gekommen ist, um „das Gesetz und die Propheten“¹⁴ aufzulösen. Aber Jesus ist „nicht gekommen aufzulösen, sondern zu erfüllen“. „Erfüllen“ in absoluter Art und Weise: Jesus bringt zur Vollendung, was im Gesetz und den Propheten dem Anfang nach schon da ist. Wie die Blume etwa zur Vollendung bringt, was die Knospe bereits in sich birgt.

Die eigentliche Lehre Jesu, das Evangelium vom Reich Gottes, ist zwar eine ganz andere Lehre als das Gesetz des Mose. Aber das Evangelium setzt die Lehre des Gesetzes nicht außer Kraft und Geltung. Jesus Christus bestätigt vielmehr das Gesetz, „streicht es recht heraus und zeigt den rechten Kern und Verstand, dass sie lernen, was das Gesetz ist und haben will“.¹⁵

Die Erfüllung des Gesetzes, die Jesus meint, besteht nicht in dem mechanischen äußeren wortwörtlichen Halten der Gebote und all ihrer Zusätze¹⁶, sondern die Liebe¹⁷ ist „des Gesetzes Erfüllung“ (Röm 13,10). Also: Die Liebe zu Gott und dem Nächsten¹⁸ ist die Mitte und alles Bestimmende. Dabei bleibt der Nächste nicht beschränkt auf den Israeliten oder den Angehörigen der gleichen Gruppe (wie etwa bei den Pharisäern), sondern kann in jedem Menschen begegnen. In dieser Agape-Gesinnung erkennen wir Jesus als den einzig rechten und wahren Erfüller des alttestament-

¹¹ Östlich der Straße von Nazareth nach Tiberias gelegen, im galiläischen Bergland. Vgl. Gerhard Kroll, Auf den Spuren Jesu, Leipzig³ 1970, S. 219; 245f.

¹² Vgl. Joh 18,36: ein „geistliches Reich“.

¹³ Luther, aaO., in: W² 7,373; ähnlich Sp. 361.

¹⁴ Das ist die gängige Formel zur Bezeichnung des Alten Testaments nach seinen Hauptteilen; vgl. Mt 7,12 u.ö.

¹⁵ Luther, aaO., in: W² 7,424. Vgl. zur Thematik noch Röm 3,31: Das Gesetz versteht sich in unserem Zusammenhang als der Lebensrahmen für den Christen, als Anleitung für einen gottwohlgefälligen Wandel („*tertius usus legis*“ = dritter Gebrauch des Gesetzes).

¹⁶ Die Juden nannten das die „Halacha“.

¹⁷ „Agape“ ist die von Gott kommende Liebe, die dem Christuszünger geschenkt wird. Die „Agape“ ist eine selbstlose, unterschiedslose, aufopfernde, uneigennützig Liebe (vgl. 1Kor 13).

¹⁸ Vgl. das sogenannte „Doppelgebot der Liebe“ (Mt 22,37-40).

lichen Gesetzes! Freilich zielt diese Agape-Gesinnung auch auf seine Jünger (vgl. Mt 5,45; 7,12). Das leitet über zu Mt 5,20.

Dieser Vers steht wie eine Überschrift oder Einleitung über dem folgenden Abschnitt V. 21ff, der in V. 48 sein Ziel erreicht. Ferner ist dieser Vers das Schlüsselwort für die „Lebensgerechtigkeit“ der Jüngerschaft, wie sie Jesus versteht und fordert. Im Unterschied zu den vorangegangenen Worten schafft der V. 20 eine strenge Trennung zwischen den Jüngern Jesu als den Hörern der Bergpredigt und den Führern des jüdischen Volkes, vertreten durch die Gruppe der Pharisäer und der ihr zugehörigen Schriftgelehrten.

Jesus spricht von der Gerechtigkeit der Pharisäer und Schriftgelehrten. Diese erwächst aus der buchstäblichen Einhaltung und Erfüllung von Gesetzesvorschriften und Geboten, sowie im Tun von „frommen“ Werken wie Almosengeben, Fasten, Beten, Gesetzesstudium usw. Überwiegen nun solche „Verdienste“ bei einem Israeliten gegenüber seinen Verfehlungen, dann wird er vor Gott als ein „Gerechter“ (hebr. „*zadik*“; griech. „*dikaios*“) angesehen. Die innere Herzengesinnung spielt dabei nur eine untergeordnete Rolle.

Der Apostel Paulus, der die pharisäische Gerechtigkeit aus eigener Anschauung und eigenem Erleben kennengelernt hatte, nannte sie später eine „Gerechtigkeit aus dem Gesetz“ oder eine „Gerechtigkeit aus den Werken des Gesetzes“.¹⁹

Diese „Gerechtigkeit der Pharisäer“ reicht für den „Eingang in das Himmelreich“ nicht aus. Darum muss die Gerechtigkeit der Jünger sie bei weitem übertreffen.²⁰ Die „bessere Gerechtigkeit“, die Jesus von seinen Jüngern verlangt, besteht darin, dass man allen Geboten Gottes nachgeht und mit Herz, Wort und Werk den Willen Gottes erfüllt! Wer aber diesen wahren Sinn des Gesetzes zu verwirklichen sucht, wird bald erkennen: Die „bessere Gerechtigkeit“ bewirkt zuerst einmal den totalen Zerbruch jeglicher „Leistungs- und Werkgerechtigkeit“.

Und dieses Nichtssein und Nichtskönnen vor Gott schafft Raum für die „Gottes- oder Glaubensgerechtigkeit“. Die Jünger, die durch die Gottesgerechtigkeit (Rechtfertigungum – Jesu willen) ganz anders geworden sind (nämlich gerecht vor Gott), sollen nun auch anders handeln. Sie haben „Besonderes“ und „Besseres“ zu tun,

nicht aus eigener Kraft, sondern aus Kraft des Heiligen Geistes (Heiligung).

8. Jesu Stellung zum Gesetz: sein Messiasanspruch und seine Messiasautorität (Mt 5,21ff)

Ehe wir uns der Thematik dieses Abschnittes zuwenden, wollen wir zunächst den zeitgenössischen jüdischen Hintergrund betrachten.²¹ Ein Volk wie das jüdische, das der Schriftgelehrsamkeit aus dem Gesetz die höchsten Ehren zuerkannte, musste auch in seinem Messias einen „Lehrer des Gesetzes“ erwarten. Diese Erwartung eines „geistlichen Messias“ (im Anschluss an das Alte Testament) begegnet in apokryphen Schriften des Spätjudentums. Diese Erwartungshaltung ging so weit, dass man sogar von einem neuen „Gesetz des Messias“ sprach, das er bringen werde. Doch darf man das nicht so verstehen, als ob das „Gesetz des Messias“ das altbewährte „Gesetz des Mose“ verdrängen sollte. Eine solche Annahme war von vornherein durch den spätjüdischen Glaubenssatz ausgeschlossen, dass das „Gesetz des Mose“ von „Ewigkeit zu Ewigkeit“ Gültigkeit hat: Es existierte vor aller Schöpfung und ist Israel für alle Ewigkeit gegeben.²²

Nein, das neue „Gesetz des Messias“ wird das alte „Gesetz des Mose“ sein. Aber der Messias wird das „alte Gesetz“ in neuer Weise auslegen: Er wird den Reichtum seiner göttlichen Gedanken offenbaren; alle Schätze der Erkenntnis heben, die im Gesetz verborgen liegen; alle Rätsel lösen, die den früheren Generationen verborgen geblieben sind. So wird das „alte Gesetz“ wie ein „neues Gesetz“ erscheinen. Gott wird es selbst mit seiner Allmacht und Autorität decken und bestätigen!

Wenn sich Jesus in der Bergpredigt anschickt, der bisherigen Gesetzesauslegung seine eigene neue Auslegung entgegenzusetzen, dann tut er recht eigentlich das, was Israel von seinem Messias erwartete. Und er konnte und musste das tun, weil er in Wahrheit und Wirklichkeit gewiss der verheißene Messias Israels gewesen ist.²³ Der messianische Anspruch und die messianische Autorität Jesu spiegelt sich besonders in den sogenannten „Antithesen“ der Bergpredigt wider.²⁴ Da setzt er mit Vollmacht sein göttlich-messianisches „Ich aber sage euch“ („*egoo de legoo hymin*“²⁵) dem Buchstabendienst der pharisäischen Tradition entgegen.

¹⁹ Zur „Werkgerechtigkeit“ vgl. u.a. Röm 3,20; Gal 3,21. Vgl. zum Ganzen: Hermann L. Strack/Paul Billerbeck, Kommentar zum NT aus Talmud und Midrasch, München 1986, Bd. 1, S. 250ff.

²⁰ Im Griechischen steht ein verstärkter Komparativ. Der Ausdruck ist quantitativ (der Menge nach) formuliert, hat aber qualitativen (dem Wert nach) Sinn: Die Gerechtigkeit der Jünger ist das mit dem Willen Gottes übereinstimmende, ihm wohlgefällige rechte Verhalten.

²¹ Strack/Billerbeck, aaO., Bd. 4/1, S. 1-3+20.

²² Strack/Billerbeck, aaO., Bd. 2, S. 353, Bd. 1, 244.

²³ Das hält schon der Stammbaum Jesu bei Matthäus fest. Jesus ist der „Sohn Davids“; das meint nicht nur, dass er aus der Nachkommenschaft des David herkommt, sondern unterstreicht auch seine Messiaswürde. „Sohn Davids“ ist gängige Messias-Bezeichnung. Vgl. Mt 1,1; 1,16.

²⁴ „Ihr wisst, dass zu den Alten gesagt ist... Ich aber sage euch...!“ Vgl. Mt 5,22.28.32.34.39.44.

²⁵ Das vollmächtige „Ich“ seiner Person wird im Griechischen durch das eigens noch hinzugefügte und betont vorangestellte „*egoo*“ verstärkt und unterstrichen.

So hat auch Jesus gemäß der Vorstellung des zu erwartenden Messias²⁶ das „Gesetz des Mose“ nicht aufgelöst. Im Gegenteil, indem er durch Erschließung seiner vollen Gültigkeit nach Gedanken, Worten und Werken die höchste und vollkommenste Erfüllung aufzeigte, bestätigt und bekräftigt Jesus vielmehr das „alte Gesetz“.

Seine Vorgehensweise dabei war Folgende: Jesus streitet nicht mit Worten gegen das Alte, um es zu zerstören, sondern er setzt aufbauend an dessen Stelle einfach das Neue und Bessere. Er stellt der pharisäischen Gesetzesgerechtigkeit die höhere und bessere Gerechtigkeit (Glaubensgerechtigkeit) entgegen, ohne die kein Mensch in das „Himmelreich eingehen“ kann. Dann macht Jesus seinen Hörern deutlich, wie es sich mit der „besseren Gerechtigkeit“ verhält, was sie bedeutet. Er zeigt an Beispielen, wie unendlich weit die in Gottes Geboten enthaltenen Forderungen über die buchstäbliche Deutung hinausgehen, welche die Schriftgelehrten diesen Geboten gaben.

Wenn aber die buchstäbliche Deutung der Gebote ihrem Sinngehalt nicht gerecht wird und dem nicht entspricht, was Gott in seine Gebote gelegt hat, dann folgt daraus auch: Durch ihre nur buchstäbliche Erfüllung kann man dem Willen Gottes nicht Genüge leisten. Die buchstäbliche Erfüllung kann nicht jene Gerechtigkeit geben, die „vor Gott gilt“.

Doch bleibt Jesus hier nicht stehen. Durch die Auslegung, die er den göttlichen Geboten beilegt, will er seinen Zuhörern zugleich zu Bewusstsein bringen und deutlich machen: Ihre eigene Kraft ist völlig unzureichend und unzulänglich, Gottes Gebote so zu erfüllen, wie sie nach Gottes Willen erfüllt werden sollen!

So stellt sich Jesus als der Messias Israels, als der Bringer des „alten“ und doch so „neuen“ Gesetzes Gottes ganz in den Mittelpunkt. Ist es für Menschen unmöglich, das Gesetz nach dem Willen Gottes zu erfüllen, so war Jesus als der sündlose Gottessohn und als unser Stellvertreter der „einzige Mann“, der alles bis auf das kleinste Häkchen erfüllt hat.²⁷

So ist die Bergpredigt die große Einladung an begnadigte Sünder, in der Nachfolge Jesu und durch die Kraft seines Geistes ein Leben nach dem Willen Gottes, nach seinen Geboten, zu führen.

9. Das „Recht der (bzw. auf) Vergeltung“ (Mt 5,38ff)

In Kommentaren und in der Sprache der Theologie bekommt der Abschnitt Mt 5,38-42 oftmals die Überschrift „Vom *ius talionis*“ (= Vom Recht/

Gesetz der Vergeltung).²⁸ Dabei kann man von einem dreifachen „Recht der Vergeltung“ sprechen und ausgehen:

- a) von der „Ich-Vergeltung“,
- b) von der „Rechts-Vergeltung“,
- c) von der „Liebes-Vergeltung“.²⁹

(a) Die „Ich-Vergeltung“ ist die Vergeltung des natürlichen Menschen. Solange sie sich in gesunden Bahnen bewegt (als sogenannter Erhaltungsstrieb), ist sie etwas Natürliches. Dämonisch wird sie, wenn sie sich mit Gewalt rücksichtslos durchzusetzen sucht. Die „Ich-Vergeltung“ äußert sich dann im Herrschen und Geltenwollen: in Ichsucht und Rachsucht, in Neid und Hass usw. Tobt sie sich zügellos aus, dann ist Auflösung und Zerrüttung, Anarchie und Chaos, Kampf aller gegen alle, das Ende!

(b) Damit die „Ich-Vergeltung“ sich nicht zügellos austoben und alles vernichten kann, ist von Gott in der gefallen Welt die staatliche Rechtsordnung (Rechts-Vergeltung) eingerichtet worden (vgl. Röm 13,4; 1Petr 2,14). Das Übertrumpfen des Bösen mit noch Böserem wird gezügelt durch staatliche Gesetzesgebung. Das Gesetz (*usus politicus, usus civilis*) fordert gerechte, angemessene Vergeltung. Gesetzesübertretung muss gesühnt werden. Der Verfehlung muss die Strafe folgen. Diese soll im rechten Verhältnis zur Tat stehen.

(c) Darüber hinaus gibt es die sogenannte „Liebes-Vergeltung“. Nur sie ist in dem Abschnitt Mt 5,38-42 gemeint. Sie gilt einzig den Jüngern Jesu, seinen Gläubigen. Diese haben sich in der verzeihenden Liebe zu üben. Das ist Jesu Gebot an sie. Jünger Jesu suchen nicht für sich selbst die Rache (keine „Ich-Vergeltung“). Denn daraus kann sehr schnell neues Unrecht entstehen. Für sie gilt vielmehr, was das Sprichwort sagt: „Besser Unrecht leiden, als Unrecht tun!“ Dem Bösen antworten die Nachfolger Jesu mit dem Guten.³⁰ Von daher wird es noch einmal deutlich: Im Staats- und Völkerleben hat die „Liebes-Vergeltung“ keine Gültigkeit. Mit ihr kann kein irdischer Staat regiert und geführt werden.

Die nun folgenden Beispiele (V. 39b-42) aus dem Munde Jesu sind nicht allgemeines Gesetz oder Klugheitsregel, sondern echte Beispiele, sprichwörtliche Reden. Jesus hätte in jedem Fall auch andere und mehr benennen können. Diese Beispiele sind nicht buchstäblich zu nehmen, sondern zeigen nur die großen Linien der „Liebes-Vergeltung“ auf. Sie zielen auf eine uner-

²⁶ Vgl. auch Joh 1,41 und 4,25f, wo die Messiaswürde an der Person Jesu haftet.

²⁷ Luther, aaO., W² 7,427.

²⁸ „talio“ = gleiche Wiedervergeltung.

²⁹ Vgl. F. Rienecker, aaO., S. 64.

³⁰ Vgl. auch Röm 12,19-21.

schöpflische, grenzen- und schrankenlose Bereitschaft zu geben und zu vergeben, die all dem entspricht, was Gott und Jesus Christus selber ist und tut. Das „Du“ in den folgenden Beispielen macht deutlich: Es geht um persönliches Handeln und persönliche Entscheidung, nicht um ein öffentliches Programm.

Schließen möchte ich meine Darlegungen mit einer Liedstrophe, in welcher der Sinngehalt der Bergpredigt gut zum Ausdruck kommt:

*Lass mich an andern üben,
was du³¹ an mir getan;
und meinen Nächsten lieben,
gern dienen jedermann
ohn Eigennutz und Heuchelschein
und, wie du mir erwiesen,
aus reiner Lieb allein. (LKG 137,7; EG 82,7)*

Günter Meinhold

(Dieser Beitrag wurde beim Seminartag zur Eröffnung des Studienjahres am 25.9.2004 am Luth. Theol. Seminar in Leipzig gehalten. Der Autor ist seit 1994 Dozent für NT am Leipziger Seminar.)

Ehe oder Lebenspartnerschaft?

Auf der Suche nach biblischen Antworten zu Fragen unserer Zeit.

Wir leben in einer Welt, in der alles in Bewegung ist. Als Christen ziehen wir uns nicht ins Getto zurück, sondern sind bestrebt, unseren Platz im Leben so auszufüllen, dass wir den Anforderungen gerecht werden, die an uns gestellt werden – allerdings in einer Art, die vom christlichen Glauben geprägt ist.

Das ist von großer Bedeutung für uns, wie auch für unsere Umwelt. Jesus nennt Christen „Licht“ und „Salz“ der Erde (Mt 5,13ff). Das **sind** wir. Menschen erfahren durch uns etwas von Gottes Wirklichkeit. Wollten wir das aus Furcht oder Bequemlichkeit vermeiden, würden wir aufhören, Christen zu sein. So aber dringt die Botschaft des Evangeliums mit ihrer rettenden Kraft zu den Menschen, die ohne diese Kenntnis verloren gehen. Erster Anstoß, auf Gott zu achten, ist dabei oft das Leben von Christen. Dadurch ahnen Nichtchristen etwas von Gottes Kraft, die das Leben verändert und trägt. Wenn Gott Gnade gibt, kommen sie dann durch das Zeugnis der Christen auch selbst zum Glauben und werden so mit uns gerettet (Mt 5,16).

Deshalb wollen wir uns nicht nur bemühen, das Evangelium von Jesus Christus bekannt zu machen. Wir haben auch darauf zu achten, dass unser Leben dem Evangelium entspricht. Die Frage nach den Feldern, auf denen wir uns zu bewähren haben, können wir mit Luther beantworten: „*Da sieh deinen Stand (deine Stellung) an nach den 10 Geboten, ob du Vater, Mutter, Sohn, Tochter bist; in welchem Beruf und Dienst du stehst...*“³² In der Praxis ergeben sich dann in ganz verschiedenen Bereichen Fragen (z.B. Kirche und Kirchen; Ehe und Familie; Christ und Vorgesetzte/Obrigkeit; Wehrdienst). Besonders bedrängend erweisen sich heute Fragen, die im Bereich von Sexualität und Partnerschaft auftauchen. Hier nun ist unser Thema angesiedelt: „Ehe oder Lebenspartnerschaft? Auf der Suche nach biblischen Antworten zu Fragen unserer Zeit.“

Viele Fragen, die uns heute bedrängen, hängen mit dem Umbruch zusammen, in dem wir seit Jahrzehnten leben. Seit Mitte des vorigen Jahrhunderts unterliegen besonders auch solche Normen und Werte einem starken Wandel, die im Bereich Ehe und Sexualität eine Rolle spielen. Daraus ergeben sich viele der Schwierigkeiten, die wir Christen heute haben, unser Leben mit den biblischen Normen von Ehe und Partnerschaft in Einklang zu bringen.

- *Die generelle Lebenseinstellung hat sich verändert.*

Statt sich in vorgegebene Strukturen in Familie und Gesellschaft einzuordnen, streben die Menschen danach, ihre individuellen Lebenspläne zu verwirklichen, in denen Ehe und Familie deutlich hinter dem Streben zurückstehen, sich selbst zu entfalten. Soziale Anerkennung, beruflicher Aufstieg und materieller Wohlstand sind dabei wichtige Gesichtspunkte. In diesem Zusammenhang werden Ehe und Familie eher als hinderlich empfunden.

- *Weithin ausgefallen ist die biblische Sicht von Sexualität, Partnerschaft und Ehe.*

Dies spiegelt sich in der Aufwertung solcher Lebensformen wieder, die biblischen Maßstäben nicht gerecht werden. Neben die Ehe ist heute quasi gleichwertig die „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ getreten. Daneben findet sich das breite Spektrum nichteingetragener Partnerschaften.

Dieser Umbruch tritt uns entgegen, wenn wir uns die Statistik und das Recht in Deutschland anschauen.

1. Statistische Entwicklungen in Deutschland

Die Entwicklung der letzten 50 Jahre ist durch folgende Faktoren gekennzeichnet:

³¹ Gemeint ist der Herr Jesus Christus.

³² Kleiner Katechismus, Beichte, zit. nach: Was wir glauben, Zwickau Concordia-Verlag 2002, S. 33.

1.1. Rückgang der Ehe als „normaler“ Partnerschaftsbeziehung

Innerhalb der letzten Jahrzehnte hat sich die Struktur der Haushalte in Deutschland stark verändert. Bildeten 1972 im alten Bundesgebiet Ehepaare mit Kindern noch 39% der Haushalte, waren es im Jahr 2000 in Gesamtdeutschland nur noch 25%.

Das hängt auch damit zusammen, dass sich das Verhältnis von ehelichen und nichtehelichen Lebensgemeinschaften deutlich verschoben hat: 2000 sind nur noch 83% aller zusammenwohnenden Paare in Gesamtdeutschland Ehepaare. Daneben gibt es eine beträchtliche Zahl Einpersonenhaushalte, nichtehelicher Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende.

1.2. Anstieg der nichtehelichen Lebensgemeinschaften

In einer Studie des „Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ ist zu lesen: *„Die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften ist in den letzten Jahrzehnten stark gestiegen. Im früheren Bundesgebiet hat sie sich seit 1972 fast verzweifelt. In Deutschland gab es 2000 rund 2,1 Mio. unverheiratet im gemeinsamen Haushalt zusammenlebende Paare, davon 29,5 Prozent mit Kindern...“*³³

Interessant ist dabei der Vergleich von alten und neuen³⁴ Bundesländern. In den alten Ländern nahm der Anteil der Ehepaare mit Kindern in den letzten 30 Jahren um 13%, in den neuen Ländern um 5% ab. Es wäre jedoch falsch daraus zu schließen, dass in den neuen Ländern der Anteil der nichtehelichen Lebensgemeinschaften geringer wäre als in den alten. Das Gegenteil ist der Fall. Offenbar holen die alten Bundesländer lediglich auf, was den Rückgang der Ehe als der „normalen“ Partnerschaftsform betrifft.³⁵

Allerdings leben in den neuen Ländern in solchen Lebensgemeinschaften deutlich mehr Kinder als im Westen. Das zeigen die Zahlen aus dem Jahr 2000. Da gab es in den alten Bundesländern Kinder nur in 23,3% der nichtehelichen Lebensgemeinschaften, in den neuen Ländern dagegen in 48,7%.

1.3. Anstieg der Scheidungsziffern

Der Wandel in der Lebenseinstellung schlägt sich nicht nur darin nieder, dass weniger Ehen geschlossen werden. Geschlossene Ehen zerbrechen auch häufig. Sie sind dem Druck nicht gewachsen, der dadurch entsteht, dass viele Partner nicht geneigt sind, die Entfaltung eigener Wünsche der Partnerbeziehung unterzuordnen.

Wurden von den 1950 geschlossenen Ehen im Laufe von 25 Jahren 10% geschieden, so waren es 1970 schon 25%. Für die im Jahr 1999 geschlossenen Ehen rechnet man nach 25 Jahren sogar mit einer Scheidungsquote von deutlich über 35%.

1.4. Steigende Zahl nichtehelich geborener Kinder

Dem Rückgang von Eheschließungen und dem Anstieg der Scheidungen entsprechend wuchs in den vergangenen 50 Jahren auch die Zahl der unehelich geborenen Kinder. Lag sie 1950 in den alten Bundesländern bei 10% der Geburten, betrug sie 2000 fast 20%. In den neuen Bundesländern liegen die Werte noch deutlich höher. Von 13% stieg die Rate dort bis 2000 auf über 50%. Auch das macht deutlich, dass die Ehe nicht mehr in herkömmlicher Weise der eigentliche Ort ist, wo Paare sexuell verkehren.

1.5. Rückgang der Geburtenzahlen

Der fortschreitende Zerfall der Ehe als prägender Form der Partnerschaft wird außerdem begleitet von zurückgehenden Geburtenzahlen. Das müsste nicht zwangsläufig so sein. Es wäre auch denkbar, dass zunehmend nichteheliche Lebensgemeinschaften der Ort sind, wo Kinder aufgezogen werden. Tatsächlich aber fangen diese Lebensgemeinschaften den Geburtenrückgang nicht annehmend auf. Das hängt wiederum vielfach mit der veränderten Lebenseinstellung zusammen.

Die mittlere Kinderzahl der zwischen 1930 und 1965 geborenen Frauen ging dramatisch zurück. Brachten die 1930 geborenen Frauen im Laufe ihres Lebens noch durchschnittlich 2,2 Kinder zur Welt, so sind es bei den 1965 geborenen noch 1,5 Kinder.

1.6. Bevölkerungsentwicklung

Das alles hat nicht nur darin seine Folgen, dass die christliche Gemeinde mit ihrer biblischen Sicht von Sexualität, Partnerschaft und Ehe weit hin auf Unverständnis stößt. Gravierende Folgen zeigen sich in der Zukunftsperspektive unseres Landes. Die gegenwärtige hohe Arbeitslosigkeit wird in wenigen Jahrzehnten von Arbeitskräftemangel abgelöst werden.

- Die Bevölkerungszahl wird von ca. 82.5 Mio. Anfang 2003 auf deutlich unter 60 Mio. im Jahr 2050 sinken – wenn es **keine** Zuwanderung gibt.
- Im Jahr 2003 sank die Bevölkerungszahl **trotz** 140.000 Einwanderern immer noch um 5.000.

³³ In: „Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik“ hrsg. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Neuauflage 2003. – Die statistischen Angaben in diesem Teil der Arbeit stammen aus dieser Quelle bzw. aus im Internet veröffentlichten Materialien des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden.

³⁴ Gemeint sind die erst seit 1990 zur Bundesrepublik gehörenden fünf Länder Ostdeutschlands (ehemalige DDR).

³⁵ Das ergibt sich, wenn man die absoluten Zahlen der Lebenspartnerschaften in Ost und West zur Bevölkerungszahl dieser Landesteile ins Verhältnis setzt. 2002 hatte der Osten 13.617.000 und Westen 65.527.000 Einwohner. Demgegenüber gab es im Jahr 2000 in Osten 520.000 und im Westen 1.593.000 nichteheliche Lebensgemeinschaften.

• Selbst **mit** einer jährlichen Zuwanderung von 100.000 Menschen würde die Bevölkerungszahl auf 70 Mio. sinken, bei einer Zuwanderung von 200.000 immer noch auf 75 Mio. und selbst bei 300.000 Zuwanderern im Jahr auf 78,5 Mio.

Was von rechtsextremer Seite propagiert wird, ist deshalb vollkommen wirklichkeitsfremd. Wir können es uns weder leisten, auf Einwanderer zu verzichten, noch die bereits in Deutschland lebenden Zuwanderern wieder nach Hause zu schicken. Integrationsprobleme setzen der Einwanderung natürlich auch eine Grenze nach oben hin.

Mit dieser Bevölkerungsentwicklung liegt Deutschland im Rahmen der Europäischen Union (EU) an letzter Stelle. Das zeigt die statistische Berechnung des Anteils der Unter-20-Jährigen an der Gesamtbevölkerung im Jahr 2020. In Deutschland wird er bei 17,5% liegen, im Durchschnitt aber über 20%.

2. Entwicklung des Ehe- und Partnerschaftsrechtes in Deutschland³⁶

2.1. In den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg

Nach dem 2. Weltkrieg wurden nichteheliche Partnerschaften noch als moralisch anrüchig betrachtet. Wenn Eltern ihrem Sohn bzw. ihrer Tochter erlaubten, in ihrer Wohnung mit dem Verlobten geschlechtlich zu verkehren, machten sie sich 1954 noch strafbar.³⁷ Eine Duldung solchen Verkehrs erfüllte den Straftatbestand der Kuppelei. Allerdings ist es aber wohl schon damals nicht mehr zur strafrechtlichen Verfolgung solcher Delikte gekommen.

2.2. In den 70-er und 80-er Jahren

In den folgenden Jahrzehnten hat die Rechtsprechung der veränderten Auffassung der Gesellschaft Rechnung getragen. Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Grundgesetzes, Art 2, Abs. 1) wurde in seinem Gewicht immer höher eingestuft. Danach wird lediglich erwartet, dass das Verhalten des Einzelnen nicht gegen die Verfassung oder das „Sittengesetz“ verstößt. Im Zuge dieser Entwicklung wurden nichteheliche Lebensgemeinschaften nur bis in die 70-er Jahre hinein noch als sittenwidrig eingestuft, später nicht mehr.³⁸

Der Bundesgerichtshof stellte 1984 in einem Urteil sogar generell fest: „So lässt sich etwa

eine allgemein gültige Auffassung, wonach das Zusammenleben unverheirateter Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts zu zweit in einer eheähnlichen Gemeinschaft anstößig sei, heute nicht mehr feststellen.“ Damit hat er nicht nur neben zweigeschlechtlichen nichtehelichen Zweierpartnerschaften, auch die homosexuellen als sittlich gleichwertig anerkannt, – sondern auch den allgemeinen Wandel im sittlichen Empfinden als maßgebend für die Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt.

1988 konnte ein juristischer Fachmann noch äußern, dass es für **nichteheliche** Lebensgemeinschaften typisch sei, dass die Partner „vor der Rechtsordnung offen keine Lebensverantwortung füreinander übernehmen“. Zunehmend konnte man jedoch in der Folgezeit die Beobachtung machen, dass in neuen Gesetzestexten neben der Erwähnung von ehelichen Gemeinschaften auch „eheähnliche Gemeinschaften“ erwähnt und damit rechtlich verankert wurden.

2.3. In den 90-er Jahren

1992 hat dann auch das Bundesverfassungsgericht definiert, was unter „**eheähnlicher** Gemeinschaft“ zu verstehen sei: „Eine eheähnliche Gemeinschaft... liegt... vor, wenn zwischen den Partnern so enge Bindungen bestehen, dass von ihnen ein gegenseitiges Einstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann“ (Verantwortungs- und Einstehgemeinschaft). Damit wird auch eheähnlichen Gemeinschaften zuerkannt, dass sie bereit sind, füreinander Verantwortung zu übernehmen.

In den 90-er Jahren wird die Notwendigkeit immer stärker empfunden³⁹, ein Register einzuführen, in dem sich Paare eintragen lassen, die sich im Sinn von „eheähnlichen Gemeinschaften“ als „zusammenlebend“ ansehen. Für sie könnte es dann Rechte und Pflichten geben, die denen der Ehepaare vergleichbar wären. Eine solche Regelung würde den Status einer „eheähnlichen Gemeinschaft“ rechtlich besser handhabbar machen. In ein solches Register sollten ggf. auch homosexuelle Paare eingetragen werden können. Dieser Vorschlag ist vom Europäischen Parlament unterstützt worden.⁴⁰

2.4. In den Jahren seit 2000

Am 16. Februar 2001 wurde das „Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft“ (LPartG) vom Bundestag beschlossen. Nach diesem Gesetz

³⁶ Vgl. das Buch von Hans Eißler, Familienstand: zL.* (*zL.: zusammenlebend), Brockhaus, Wuppertal 1996.

³⁷ Urteil des großen Senates des Bundesgerichtshofs: Geschlechtsverkehr Unverheirateter ist Unzucht.

³⁸ Urteil Oberlandesgericht Hamm (1976): Ein Vermieter hatte das Mietverhältnis gekündigt, weil der Mieter unverheiratet mit einer Frau zusammenlebte. Das Gericht erkannte die Kündigung an. — Urteil Amtsgericht Berlin-Schöneberg (1979): Ein parallel gelagerter Fall wurde umgekehrt entschieden. Nach der z.Z. in Berlin herrschenden Moralauffassung gelte als selbstverständlich, dass unverheiratete Paare zusammen wohnen können.

³⁹ Propagiert vor allem durch die Partei der Grünen und die Homosexuellenverbände.

⁴⁰ Die rechtlichen Angaben bis zum Jahr 1996 stammen aus: Hans Eißler, Familienstand: zL.* (*zL.: zusammenlebend), Brockhaus, Wuppertal 1996.

werden nun allerdings **nur** gleichgeschlechtliche (also homosexuelle) Partnerschaften in einem Register verzeichnet.

Damit ist jetzt zu unterscheiden zwischen **öffentlich eingetragenen** Lebensgemeinschaften (Ehe, Eingetragene Lebenspartnerschaft) und **nicht eingetragenen** Partnerschaften (eheähnliche Lebensgemeinschaften u.a. Partnerschaften). Der entscheidende Unterschied liegt darin, dass die beiden Seiten bei nicht eingetragenen Partnerschaften zwar individuell alles Mögliche vereinbaren können, rechtlich aber nicht verpflichtet sind, einander Unterhalt zu leisten. Unter diese relativ unverbindliche Form fallen sowohl homosexuelle wie heterosexuelle Lebensgemeinschaften. Der Staat achtet darauf, dass Partner in „eingetragenen Partnerschaften“ keine Nachteile gegenüber solchen in „nicht eingetragenen“ erleiden.⁴¹

Nach seiner Einführung wurde das LPartG sofort in Frage gestellt. Drei konservativ regierte Bundesländer⁴² ließen vom Verfassungsgericht prüfen, ob die eingetragenen homosexuellen Lebenspartnerschaften durch die Regelungen des LPartG nicht unzulässig in die Nähe der Ehe gerückt werden, die im Grundgesetz unter besonderem Schutz steht. Dort heißt es: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“ (GG VI,1). Das Bundesverfassungsgericht hat am 17. Juli 2002 entschieden: „Das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001... ist mit dem Grundgesetz vereinbar.“⁴³ Dabei hat sich das Gericht u.a. von folgender Feststellung leiten lassen: „Dem Institut der Ehe drohen keine Einbußen durch ein Institut, das sich an Personen wendet, die miteinander keine Ehe eingehen können.“⁴⁴ Mit anderen Worten: Das Gericht geht davon aus, dass der Personenkreis, für den eine Ehe in Frage kommt, grundsätzlich ein anderer ist als der, für den die eingetragene Lebenspartnerschaft gedacht ist. Aufgrund dieser Entscheidung ist zum 1. Januar 2005 eine Novelle des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Kraft getreten, mit der die rechtliche Stellung homosexueller Lebenspartner derjenigen von Ehegatten weiter angeglichen wird.⁴⁵

Es gibt also in Deutschland derzeit folgende mögliche Partnerschaftsformen:

- Ehe (vgl. Grundgesetz, Art. 6)
- Eingetragene Lebenspartnerschaft (nur für homosexuelle Paare, vgl. LPartG)
- Nichteingetragene Partnerschaft:
 - a) eheähnliche Gemeinschaft (Verantwortungs- und Einstehgemeinschaft)⁴⁶
 - b) unverbindliche Partnerschaft (Heterosexuelle oder Homosexuelle)

Leider sind bis jetzt kaum statistische Angaben darüber zu bekommen, in welchem Umfang von „Eingetragenen Lebenspartnerschaften“ Gebrauch gemacht wird. Das liegt nicht nur an der relativ kurzen Zeit seit ihrer Einführung. Das Merkmal „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ wird im Mikrozensus der BRD gar nicht erfasst.⁴⁷

Das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein teilte in einer Pressemitteilung vom 16.12.2004 die Zahlen der in den vergangenen Jahren eingetragenen Lebenspartnerschaften für dieses Bundesland mit: 2001 = 163, 2002 = 149, 2003 = 115. Und unter dem 19.01.2005 veröffentlicht die Landesnotarkammer Bayern im Internet:⁴⁸ „Seit 1. August 2001 gilt das Lebenspartnerschaftsgesetz. Allein in Bayern haben seither mehr als 1400 gleichgeschlechtliche Paare die Möglichkeit genutzt, ihrer Partnerschaft einen Rahmen zu setzen.“ Als Vergleichszahl war nur zu erfahren: Im März 2004 lag die Zahl der Ehepaare in Bayern bei rund 2,9 Mio.

3. Biblische Antworten auf Grundfragen unserer Zeit

Aus dem, was wir jetzt bedacht haben, resultiert eine Fülle von Fragen:

- Ist die Ehe wirklich die einzige Lebenspartnerschaft, die Gott gefällt? Die Mehrheit der Menschen ist heute doch davon überzeugt, dass man auch ohne Trauschein verantwortlich zusammenleben kann.
- Muss man nicht auch auf veränderte rechtliche Rahmenbedingungen Rücksicht nehmen? Selbst der Staat berücksichtigt „wilde Ehen“ in bestimmten Grenzen schon als rechtliche Institution.
- Muss die intime sexuelle Gemeinschaft in unserer Zeit wirklich auf die Ehe beschränkt bleiben? Die Vorstellungen von sittlich und un-

⁴¹ Im Bundessozialhilfegesetz (BSHG, §11) findet sich die Bestimmung: „Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten.“

⁴² Sachsen, Thüringen und Bayern.

⁴³ BVerfG, 1 BvF 1/01 vom 17.7.2002, Absatz-Nr. (1 - 147).

⁴⁴ Aus dem 4. Leitsatz zum Urteil des Ersten Senats vom 17. Juli 2002.

⁴⁵ Vgl. die Information der Bundesnotarkammer (<http://www.bnotk.de/>, gefunden am 01.02.2005): Seit der Novelle des Lebenspartnerschaftsgesetzes ist z.B. auch die Stiefkindadoption möglich. Der Lebenspartner kann das leibliche Kind seines Partners adoptieren, das dieser in die Lebenspartnerschaft mitbringt oder während der Partnerschaft zur Welt bringt.

⁴⁶ Deutsche Sozialgesetze berücksichtigen z.T. diese Art der Partnerschaft. – 1995 hat das Bundesverwaltungsgericht die Auslegung des Begriffs der „eheähnlichen Gemeinschaft“ näher bestimmt. Voraussetzung ist nun, dass die Lebensgemeinschaft „auf Dauer“ angelegt ist. Es muss sich um eine „Verantwortungs- und Einstehgemeinschaft“ handeln. Die „inneren Bindungen“ müssen ein gegenseitiges Einstehen der Partner füreinander begründen (Wortlaut Homepage des Arbeitslosenzentrums Mönchengladbach e.V.: <http://www.arbeitslosenzentrum-mg.de> vom 31.01.05).

⁴⁷ Wohl auch deshalb, weil mit diesem Instrument so geringe Zahlenwerte statistisch nicht hinreichend genau wiedergegeben werden können. Der Mikrozensus beruht ja auf einer Hochrechnung aus einer relativ kleinen Stichprobenumfrage.

⁴⁸ Quelle: www.notare.bayern.de.

sittlich haben sich doch grundlegend geändert.

- Muss Homosexualität tatsächlich als Sünde gelten? In den letzten hundert Jahren haben sich die sittlichen Maßstäbe geändert. Wir müssen doch auch die Ergebnisse der Humanwissenschaften berücksichtigen.

Wenn wir uns unter Christen über diese Fragen austauschen, müssen wir zwei Dinge gleichermaßen im Auge behalten: die Lebenswirklichkeit unserer Tage und die Maßstäbe, die Gottes Wort uns vorgibt. Wie das Leben in unserem Umfeld aussieht, habe ich im bisher Gesagten aufzuzeigen versucht. Nun möchte ich zeigen, wie nach der Heiligen Schrift die Antwort auf die drei gestellten Fragen aussieht.

3.1. Kann es nach Gottes Willen neben der Ehe auch andere Partnerschaftsformen geben?

Viele meinen heute, die Ehe sei wohl lange Zeit sehr nützlich gewesen. Heute haben sich aber neue Partnerschaftsformen herausgebildet. Muss man nicht auch dafür offen sein?

(1) Gott hat die Ehe gestiftet:

- als Raum für die Lebensgemeinschaft von Mann und Frau (1Mose 2,23f; Mt 19,4-6)

Nachdem der Mensch unter den Tieren keinen passenden Partner für sich gefunden hat, schuf Gott aus einer Rippe die Frau und führte sie ihm zu. Auf den Jubel des Mannes hin heißt es: „Das ist doch Bein von meinem Bein und Fleisch von meinem Fleisch; man wird sie Männin nennen, weil sie vom Manne genommen ist. Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und seinem Weibe anhängen, und sie werden sein ein Fleisch“ (1Mose 2,23f). Mit diesem letzten Satz, so erklärt Jesus, hat Gott die Ehe gestiftet (Mt 19,5).

- als lebenslange, unauflösliche Verbindung (Mt 19,6.9)

In seiner Antwort auf die Frage nach dem Scheidebrief beruft sich Jesus auf die Stiftung der Ehe durch Gott und leitet daraus ab: „Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden! ... Wer sich von seiner Frau scheidet, es sei denn wegen Ehebruchs, und heiratet eine andere, der bricht die Ehe“ (Mt 19,6.9).

(2) Gott hat die Ehe geschützt:

- im Alten und Neuen Bund (2Mose 20,14; Mt 19,17-19; 1Kor 6,9f; Hebr 3,4)

Denken wir nur an das 6. Gebot, das Gott seinem Volk am Sinai gegeben hat: „Du sollst nicht ehebrechen“ (2Mose 20,14). Das hat Jesus

im Gespräch mit einem reichen jungen Mann bekräftigt: „Halte die Gebote... Du sollst nicht töten; du sollst nicht ehebrechen; du sollst nicht stehlen; du sollst nicht falsch Zeugnis geben; ehre Vater und Mutter, und: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst“ (Mt 19,17-19).

Und das Neue Testament mahnt: „Die Ehe soll in Ehren gehalten werden bei allen und das Ehebett unbefleckt; denn die Unzüchtigen und die Ehebrecher wird Gott richten“ (Hebr 3,4).

(3) In unserem Land entspricht unter den geäußerten Partnerschaftsformen nur die Ehe dem, was Gott für die intime Lebensgemeinschaft von Mann und Frau geordnet hat.

a) Im Bürgerlichen Gesetzbuch wird festgelegt, was die Ehe ist: „Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung“ (BGB §1353.1).

b) Alle anderen Partnerschaftsformen sind von ihrem generellen Verständnis her nicht das, was Gott mit der Ehe gestiftet hat. – So fehlt:

- der Eingetragenen Lebenspartnerschaft und nichteingetragenen homosexuellen Partnerschaften die Achtung des göttlichen Willens für die Geschlechter.⁴⁹

- den nichteingetragenen heterosexuellen Partnerschaften, d.h. eheähnlichen und sonstigen, die öffentliche und rechtlich verbindliche, lebenslange Verpflichtung zueinander.

Ein Zusammenleben in anderen Partnerschaftsformen als der Ehe ist demnach Bruch der göttlichen Ordnung und damit Sünde.

c) Der Einwand, man könne ja auch in einer offeneren heterosexuellen Gemeinschaftsform in lebenslanger, unauflöslicher und verbindlicher Partnerschaft leben, wie Gott sie gestiftet hat, ist nicht stichhaltig.

- Denn Gott hat die Ehe unter Schutz gestellt (z.B. im 6. Gebot), dass keiner eine solche Gemeinschaft gefährdet. Damit setzt Gott voraus, dass die Ehe von außen erkennbar ist. Denn wenn niemand wüsste, welche Partnerschaft „Ehe“ ist, d.h. lebenslang und unauflöslich, – könnte auch kein Außenstehender dem göttlichen Gebot nachkommen, solche Partnerschaften zu respektieren.

- Deshalb gehen Christen in ihrem Land die Partnerschaft ein, die der göttlichen Stiftung entspricht. Das ist bei uns die Ehe.⁵⁰ Eine solche Ehe wird nach bis heute geltendem Recht nur auf dem Standesamt geschlossen.⁵¹ Diesem Recht unterwerfen sich Christen „um des Herrn willen“ (Röm 13,1-7; 1Petr 2,13-17).

⁴⁹ Homosexualität ist Sünde, vgl. im Folgenden zu Frage 3.

⁵⁰ Sollte es zu bestimmten Zeiten in einem Land keine Partnerschaftsform geben, die der von Gott gestifteten Ehe entspricht, muss die Kirche ihrerseits kenntlich machen, dass ihre Glieder ihre Partnerschaft als lebenslange, unauflösliche heterosexuelle Gemeinschaft verstehen.

⁵¹ „Eine Ehe kommt zustande, wenn die Eheschließung vor einem Standesbeamten stattgefunden hat“ (Ehegesetz §13.1). – „Die Ehe wird dadurch geschlossen, dass die Verlobten vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen“ (Ehegesetz §13.3).

- Denn sie bekräftigen ihr Bekenntnis zu Gott durch ein Leben nach seinem Willen und in seinen Ordnungen. Sie meiden nicht nur die Sünde, sondern auch allen bösen Schein (Phil 4,8; 1Kor 10,31-32).

3.2. Kann es nach der Schrift außerhalb der Ehe intime sexuelle Gemeinschaft geben?

Diese Frage taucht in verschiedenen Zusammenhängen auf:

- Wir leben in einer Zeit, wo Geschlechtsverkehr grundsätzlich dann als sittlich gerechtfertigt angesehen wird, wenn eine Beziehung von Liebe und gegenseitiger Achtung geprägt ist. Deshalb liegen Intimkontakte für viele im Bereich des Möglichen, wenn sie einen Partner sympathisch finden und näher kennenlernen wollen. Eine tragfähige, dauerhafte Bindung ist dabei durchaus nicht immer vorauszusetzen.

- Daneben stellt sich die Frage, ob in unserer schnelllebigen Zeit, wo Bindungen so leicht zerbrechen, unbedingt lebenslange Partnerschaften aufgebaut werden müssen. Sollten nicht Partnerschaftsformen gestattet sein, die von vornherein dafür offen sind, in gegenseitigem Einvernehmen wieder gelöst zu werden? Aber auch für solche Beziehungen wünscht man sich intime sexuelle Gemeinschaft.

Nach der Heiligen Schrift gehört intime sexuelle Gemeinschaft einzig in die Ehe. Dass Gott keine weitere Form der intimen Lebensgemeinschaft vorgesehen hat, spiegelt sich in den gesamten biblischen Bezügen wieder.

- Für das intime Zusammenleben von Mann und Frau hat Gott die Ehe gestiftet (1Mose 2,24). Die sexuelle Gemeinschaft gehört zur Ehe. Das wird bei der Stiftung der Ehe deutlich: *„Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und seinem Weibe anhängen, und sie werden sein ein Fleisch“* (1Mose 2,24).

- Dass es **nur** in der EHE intime sexuelle Gemeinschaft geben soll, wird aus Folgendem deutlich: In der Heiligen Schrift wird illegitimer Intimverkehr von Mann und Frau Unzucht/Hurerei⁵² genannt (z.B. Mt 15,19; Eph 5,3). *„Aus dem Herzen kommen böse Gedanken, Mord, Ehebruch, Unzucht/Hurerei (porneia), Diebstahl, falsches Zeugnis, Lästerung“* (Mt 15,19). *„Von Unzucht/Hurerei aber und jeder Art Unreinheit oder Habsucht soll bei euch nicht einmal die Rede sein, wie es sich für die Heiligen gehört“* (Eph 5,3).

Einzig die Ehe ist Schutzmittel gegen solche Unzucht/Hurerei (1Kor 7,2-9). *„Aber um Unzucht/Hurerei zu vermeiden, soll jeder seine eigene Frau haben und jede Frau ihren eigenen Mann.“*

Der Mann leiste der Frau, was er ihr schuldig ist, desgleichen die Frau dem Mann. Die Frau verfügt nicht über ihren Leib, sondern der Mann. Ebenso verfügt der Mann nicht über seinen Leib, sondern die Frau. Entziehe sich nicht eins dem andern, es sei denn eine Zeit lang, wenn beide es wollen, damit ihr zum Beten Ruhe habt; und dann kommt wieder zusammen, damit euch der Satan nicht versucht, weil ihr euch nicht enthalten könnt. Das sage ich aber als Erlaubnis und nicht als Gebot. Ich wollte zwar lieber, alle Menschen wären, wie ich bin, aber jeder hat seine eigene Gabe von Gott, der eine so, der andere so. Den Ledigen und Witwen sage ich: Es ist gut für sie, wenn sie bleiben wie ich. Wenn sie sich aber nicht enthalten können, sollen sie heiraten; denn es ist besser, zu heiraten als sich in Begierde zu verzehren“ (1Kor 7,2-9; vgl. 1Thess 4,3-5).

Daraus ergibt sich, dass nach Gottes Wort allein die Ehe der Ort sein soll, wo das geschlechtliche Verlangen eines Paares Erfüllung findet.

Um Missverständnisse zu vermeiden, muss auch das Folgende gesagt werden:

- Wenn wir eheähnliche Gemeinschaften und Intimverkehr außerhalb der Ehe ablehnen, so ist damit nicht gesagt, dass wir verächtlich auf Nachbarn und Kollegen, die in eheähnlichen Gemeinschaften leben, herabsehen dürfen. In unserer Zeit fehlt den meisten Menschen eine Korrektur ihrer Lebensvorstellungen aus Gottes Wort.

- Wir sprechen hier nur davon, was vor Gottes Augen bestehen kann und für uns Maßstab sein soll: Und das kann weder die eheähnliche Gemeinschaft sein noch eine Ehe, die zwar christlich getraut ist, aber nicht im Geist Christi geführt wird.

- Im bürgerlichen Zusammenleben dagegen können Menschen, die in einer freien Partnerschaft leben, vorbildlicher sein als manche „Christen“, die ihre Ehe zwar formal aufrecht erhalten, obwohl einer des anderen Feind ist.

- Vor allem aber bleiben auch wir selbst immer Sünder, die Gottes Strafe verdient haben. Gerade auch unser eigenes Versagen hinsichtlich des sechsten Gebotes müssen wir immer wieder eingestehen. Allein aus Gnade können wir – wie auch alle anderen – selig werden. Gottes Vergebung finden wir aber, wenn wir von falschen Wegen umkehren und unsere Zuflucht bei Jesus Christus suchen. Der ist gerade offenbaren Sündern mit besonderer Liebe nachgegangen.⁵³

- Das alles berechtigt uns und andere allerdings nicht, an erkannter Sünde festzuhalten. Vielmehr wollen wir dagegen ankämpfen und unser Leben an Gottes Willen ausrichten lassen.

⁵² Luther übersetzt „porneia“ mit „Hurerei“, die heutige Revision mit „Unzucht“.

⁵³ Vgl. in Lk 15 die Gleichnisse vom verlorenen Schaf, verlorenen Groschen und vom verlorenen Sohn.

3.3. Kann Homosexualität mit Gottes Willen übereinstimmen?

Heute gibt es kaum noch Fernsehserien, in denen nicht homosexuelle Partnerschaften thematisiert werden. Wer homosexuelle Lebensweisen kritisch anfragt, gerät sofort in den Verdacht, Minderheiten diskriminieren zu wollen. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll, auch einmal die Ergebnisse humanwissenschaftlicher Forschungen zu sichten.⁵⁴ An dieser Stelle wollen wir lediglich kurz die biblische Sicht der Homosexualität zeigen.

- *Das Alte Testament nennt Homosexualität Sünde (3Mose 18,22ff; 20,13; 1Mose 19,1-12; Ri 19)*

Das mosaische Gesetz sagt: „Du sollst nicht bei einem Mann liegen wie bei einer Frau; es ist ein Gräu­el. Du sollst auch bei keinem Tier liegen, dass du an ihm unrein werdest. Und keine Frau soll mit einem Tier Umgang haben; es ist ein schändlicher Frevel. Ihr sollt euch mit nichts dergleichen unrein machen; denn mit alledem haben sich die Völker unrein gemacht, die ich vor euch her vertreiben will“ (3Mose 18,22-24). An Gottes Erläuterung wird deutlich, dass das Verbot homosexueller Praktiken keine Sonderbestimmung für Israel darstellt, wie z.B. die kultische Gesetzgebung. Auch die Heiden machen sich vor Gott strafbar, wenn sie Sexualität in homosexuellen Formen praktizieren. Im Judasbrief werden die homosexuellen Praktiken der Bewohner von Sodom (1Mose 19,5) verworfen: „So sind auch Sodom und Gomorra und die umliegenden Städte, die gleicherweise wie sie Unzucht getrieben haben und anderem Fleisch nachgegangen sind, zum Beispiel gesetzt und leiden die Pein des ewigen Feuers“ (Jud 1,7). Die gleichen homosexuellen Praktiken Gibeas (Ri 19,22-24) fallen natürlich auch unter das Urteil des Judasbriefes.

- *Auch das Neue Testament nennt Homosexualität Sünde (Röm 1,20ff; 1Kor 6,9ff; 1Tim 1,8ff)*

Generell und allgemeingültig erklärt Paulus die Art des Heidentums: „Denn Gottes unsichtbares Wesen, das ist seine ewige Kraft und Gottheit, wird seit der Schöpfung der Welt ersehen aus seinen Werken, wenn man sie wahrnimmt, so dass sie keine Entschuldigung haben. Denn obwohl sie von Gott wussten, haben sie ihn nicht als Gott gepriesen noch ihm gedankt, sondern sind dem Nichtigen verfallen in ihren Gedanken, und ihr unverständiges Herz ist verfinstert... Darum hat Gott sie in den Begierden

ihrer Herzen dahingegeben in die Unreinheit, so dass ihre Leiber durch sie selbst geschändet werden, sie, die Gottes Wahrheit in Lüge verkehrt und das Geschöpf verehrt und ihm gedient haben statt dem Schöpfer, der gelobt ist in Ewigkeit. Amen. Darum hat sie Gott dahingegeben in schändliche Leidenschaften; denn ihre Frauen haben den natürlichen Verkehr vertauscht mit dem widernatürlichen; desgleichen haben auch die Männer den natürlichen Verkehr mit der Frau verlassen und sind in Begierde zueinander entbrannt und haben Mann mit Mann Schande getrieben und den Lohn ihrer Verirrung, wie es ja sein musste, an sich selbst empfangen... Sie wissen, dass, die solches tun, nach Gottes Recht den Tod verdienen; aber sie tun es nicht allein, sondern haben auch Gefallen an denen, die es tun“ (Röm 1,20f.23-27.32). Homosexuelle Praktiken sind demnach eine Folge und Strafe für heidnische Gottesverachtung, sexuelle Verirrung und schweres Unrecht, das die ewige Verdammnis verdient. – Praktizierte Homosexualität schließt vom Reich Gottes aus: „Oder wisst ihr nicht, dass die Ungerechten das Reich Gottes nicht ererben werden? Lasst euch nicht irreführen! Weder Unzüchtige noch Götzendiener, Ehebrecher, Lustknaben, Knabenschänder, Diebe, Geizige, Trunkenbolde, Lästerer oder Räuber werden das Reich Gottes ererben“ (1Kor 6,9.10; vgl. 1Tim 1,8-10). Damit wird die Sicht des Alten Testaments auch für die Zeit des Neuen Bundes bestätigt.

- *Die biblischen Verwerfungen sind absolut gefasst*

Homosexualität wird grundsätzlich als Verirrung und Verstoß gegen Gottes Ordnung gekennzeichnet. Die angeführten Schriftaussagen können nicht so aufgefasst werden, als gälte diese Einschätzung

- nur in alter Zeit,

- nur dann, wenn solche Praktiken ohne Liebe und Achtung vor dem Partner praktiziert werden.

- *Das Heil in Christus liegt auch für Menschen bereit, die sich in Homosexualität verirrt haben.*

Paulus bezeugt nicht nur, dass praktizierte Homosexualität vom Himmelreich ausschließt. Er zeigt auch, dass Menschen von dieser Sünde frei werden können: „Und solche sind einige von euch gewesen. Aber ihr seid reingewaschen, ihr seid geheiligt, ihr seid gerecht geworden durch den Namen des Herrn Jesus Christus und durch den Geist unseres Gottes“ (1Kor 6,10).

⁵⁴ Hinzuweisen ist hier auf die idea-Dokumentation 17/96 „Sexualethik in der Diskussion. Die evangelische Kirche und ihre Haltung zu Ehe und Sexualität“. Hier ist der Artikel von Jürgen-Burkhard Klautke besonders interessant: „Alarm um die Sexualität. Zur Homosexualitäts-Debatte in der Evangelischen Kirche in Deutschland.“ Darin thematisiert er nicht nur die Beurteilung homosexueller Lebensweise in Vergangenheit und Gegenwart, sondern untersucht auch einschlägige Bibelstellen und sichtet die humanwissenschaftlichen Theorien über Wesen, Herkunft und Heilbarkeit homosexueller Neigungen. Vgl. auch: Bulletin, Nachrichten aus dem deutschen Institut für Jugend und Gesellschaft, Sonderheft 2004+2005.

Das heißt:

- Menschen können durch Gottes Geist aus homosexuellen Bindungen frei kommen.
- Wenn sie von solchen Neigungen angefochten werden, gilt es dagegen anzukämpfen.
- Bei Rückfällen darf sich ein Christ mit der Vergebung trösten, solange er von der Sünde umkehrt und in täglicher Reue und Buße lebt (vgl. Alkoholiker, Drogenabhängige).

Diese Antworten sind nicht als Patentrezepte zu verstehen, die jede Frage erschöpfend behandeln, sondern als Grundlinien, die Gottes Wort aufzeigt. Damit gilt es im Einklang zu bleiben, wenn wir selbst in eine schwierige Lage kommen, oder Fragen von außen an uns herangetragen werden.

Dabei brauchen wir nicht ängstlich zu sein. Als Christen stehen wir unter Gottes Schutz und Segen, solange wir im Glauben an Jesus Christus bleiben und nach seinem Willen fragen. Auch in schwierigen Entscheidungen bei Partnerwahl und Lebensgestaltung wird er uns nicht verlassen. Unserm Gott fehlt es weder an Macht und Willen, uns zu helfen, noch an Weisheit, den rechten Weg zu weisen. Durch Wort und Sakrament will er uns stärken, dass wir auf Kurs bleiben durch diese Zeit hin zu unserem ewigen Ziel.

Martin Hoffmann

(Dieser Beitrag wurde als Vortrag beim ELFK-Samstagseminar am 2.4.2005 in Leipzig gehalten. Der Autor ist seit 1992 Dozent für Systematische Theologie am Luth. Theol. Seminar in Leipzig.)

• UMSCHAU •

Eine Untersuchung zu C. F. W. Walthers Predigten

Christoph Barnbrock, Die Predigten C.F.W. Walthers im Kontext deutscher Auswanderergemeinden in den USA, Hintergründe – Analysen – Perspektiven, in: Schriften zur Praktischen Theologie, Bd. 2, Hamburg 2003, 440 S., ISBN 3-8300-0812-0, Preis: EUR 116.–

Der Verfasser, Christoph Barnbrock (geb. Martens), ist derzeit Pfarrvikar der SELK. Er legt mit diesem umfangreichen Buch seine Dissertation im Druck vor, mit der er im Sommer 2002 an der Theol. Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen bei Prof. Manfred Josuttis promoviert hat. Barnbrock hat sich in den letzten Jahren durch verschiedene kleinere Arbeiten bzw. Rezensionen zur Frühgeschichte der Missourisynode als Kenner der Materie ausgewiesen (vgl. z.B. LuThK 24 [2000], 81-10).

Es ist zu begrüßen, dass sich die deutsche Forschung in jüngster Zeit auch wieder C.F.W. Walther (1811-1887) zugewendet hat, der in seiner Bedeutung für die Entwicklung der lutherischen Missourisynode im 19. Jahrhundert kaum zu unterschätzen ist. Als deutscher Einwanderer hat er erheblichen Einfluss auf das Luthertum in Nordamerika (und darüber hinaus) genommen. Bis heute sind die Auswirkungen in der kirchlichen Landschaft zu beobachten. Immerhin stellt die Missourisynode mit ihren 2,7 Mio. Gliedern immer noch die zweitgrößte lutherische Kirche in den USA dar.

Die prägende Kraft der überragenden Persönlichkeit Walthers hat dazu geführt, dass es spätes-

tens nach seinem Tod zu einem regelrechten Kult um seine Person kam. (Selbst sein Predigtstil wurde zum Teil epigonenhaft nachgeahmt.) Nachwirkungen sind bis heute spürbar. Glorifizierung und Überhöhung der eigenen Geschichte standen nicht selten einer nötigen, kritischen Auseinandersetzung im Wege.⁵⁵ Umso mehr ist zu begrüßen, dass nun aus zeitlichem Abstand heraus das Interesse an diesem Thema wieder erwacht ist und dass sich die vorliegende Arbeit um ein aus den Quellen begründetes faires Urteil bemüht.

Es bietet sich an, sich mit Walthers Predigten zu beschäftigen. Er war einer der großen deutschsprachigen Prediger seiner Zeit. Aus früheren Jahren gab es schon einige Untersuchungen zu seinen Predigten. Sie beschränkten sich aber auf bestimmte zeitliche oder thematische Segmente. Barnbrock legt erstmals eine umfassende Studie zu den insg. 644 Predigten Walthers vor, die aus seiner Amerika-Zeit (1839-1887) gedruckt oder handschriftlich erhalten sind. Dem Verfasser geht es dabei nicht – wie manchem seiner Vorgänger – um die theologiegeschichtliche Einordnung der Predigten Walthers, sondern diese werden „als Beitrag zu einer bestimmten Zeit“ verstanden (S. 29).⁵⁶ Das heißt, der zeitgeschichtliche Kontext wird stärker als bisher zum Verstehen herangezogen. Dabei kann manches Erhellende und viel Interessantes aus der konkreten Situation der Einwanderergemeinden in ihrer Umwelt fruchtbar gemacht werden.

⁵⁵ Eine bemerkenswerte Ausnahme aus dem Raum der Ev.-Luth. Synodalkonferenz bildet etwa eine anonyme Rezension „Zur Bedeutung Stöckhardts in der lutherischen Kirche Amerikas“ in: Theol. Quartalschrift 11 (1914), 179-186.

⁵⁶ Die in Klammern genannten Seitenzahlen beziehen sich künftig stets auf das rezensierte Buch.

Andererseits fragt sich der Leser an einigen Punkten aber auch, ob nicht gelegentlich doch zu sehr heutige Maßstäbe an ganz anders geartete Zeiten angelegt werden und so zu ungerechtfertigter Kritik führen; etwa wenn das Fehlen „(selbst-)kritischer Töne in Walthers Deutung der Reformation“ bemängelt wird (296; wo findet man solche Kritik sonst im Luthertum des 19. Jahrhunderts?); oder wenn der Verfasser bedauernd feststellt: „Das Bemühen, die eigene [konfessionelle, GH] Identität dialogisch im Ernstnehmen und in der Auseinandersetzung mit anderen Positionen zu gewinnen, lässt sich in Walthers Predigten kaum feststellen“ (373). Ähnliches gilt wohl auch für folgende Passage: „Doch dadurch, dass der Funktionsmechanismus einer Demokratie, in der das Volk die Herrschaft innehat, die Regierung nur als Repräsentant fungiert und von daher ein Gegenüber von Herrschenden und Beherrschten nicht in derselben Weise wie in einer Monarchie existiert, bei Walther weitgehend unreflektiert ist, bleibt die Mitwirkung im politischen Bereich, ob aktiv oder passiv, im Zusammenhang der Aufgabenfelder, die in den Predigten für die christlichen Hörer eröffnet werden, tatsächlich ein Desiderat“ (343f).

Einen großen Teil der Arbeit umfassen die Untersuchungen an konkreten Predigten Walthers (131-315). Der Verfasser nimmt dazu eine Kategorisierung in acht Predigttypen vor, die er an je einem Beispiel ausführlich analysiert. Er unterscheidet dabei: 1. darstellende, 2. orientierende, 3. überwindende, 4. plausibilisierende (wozu die meisten Waltherpredigten gehören), 5. deutende, 6. handlungsanweisende, 7. identitätsstiftende und 8. wirklichkeitsetzende Predigten. Zu jedem Typ wird eine Beispielpredigt komplett abgedruckt und anschließend nach einem festen Schlüssel analysiert (Gedankengang, Überblick, Äußerungen zum Auswandererkontext). Dabei kommen auch andere Predigten dieses Typs in den Blick. Am Ende steht jeweils eine kritische Würdigung der Stärken und Schwächen der Predigt durch den Verfasser.

Zur Analyse ausgewählt wurden vor allem Predigten aus den frühen Jahren, in denen Walther noch vorrangig als Gemeindepfarrer tätig war (bis 1850). In späterer Zeit hat er häufig Predigten zu bestimmten gesamtkirchlich-synodalen Anlässen gehalten (z.B. Synoden, Jubiläen). Die ausgewählten Predigten verteilen sich über das gesamte Kirchenjahr.

Eine solche Kategorisierung ist durchaus hilfreich, bietet aber natürlich Angriffsflächen. So kann es nicht ausbleiben, dass es zu Überschneidungen kommt. Manche Predigten lassen sich zweifellos auch oder gleichzeitig anderen Typen

zuweisen. Hier mussten notgedrungen Schwerpunkte gesetzt werden. Zu fragen bleibt allerdings, ob die Ausgewogenheit gewahrt ist, wenn dem Typ 8 „Wirklichkeitsetzende Predigt“ lediglich ein Beispiel zugeordnet werden konnte. Zumal es sich bei der dort herangezogenen Traupredigt um den Spezialfall der Trauung von Walthers eigener Tochter handelt (297ff).

Bei der Analyse der einzelnen Predigttypen ergeben sich interessante Einblicke. Dabei steht verständlicherweise – entsprechend der Themenstellung der Arbeit – zunächst einmal der Akkulturationsprozess der Einwanderer im Vordergrund. Auch wenn Walther alles andere als ein Protagonist der kulturellen Anpassung (Assimilation) ist, bemüht er sich doch um Akzeptanz des neuen Vaterlandes bei seinen Predigthörern (336ff). Insgesamt kann man Barnbrock wohl zustimmen, der Walthers Immigrationskonzept als „distanzierte Integration“ beschreibt (366ff).⁵⁷ Das vorsichtige, eher konservativ ausgerichtete Bemühen um Identitätsfindung im neuen Vaterland ist dabei durchaus keine Besonderheit Walthers (372). Mit Recht wird die auf „antidemokratisch“ und „Sektenmentalität“ hinaus laufende Kritik von A. Dörfler-Dierken⁵⁸ zurückgewiesen (339f.366). – Es würde hier zu weit führen, auf die Fülle der im Zusammenhang mit der Alltagswelt der Einwanderer behandelten Themen einzugehen. Außer dem schon Genannten seien noch erwähnt: Krankheit und Tod (317ff), soziale Armut (321ff), Arbeit und Verdienst (329ff), Heimat und Vaterland (336ff), sozioethische Fragen wie Tanz und Theater (345ff), Krieg (349ff), Auswanderung (352ff).

Von besonderem Interesse waren für den Rezensenten die sich aus der Analyse der Predigten ergebenden theologischen Fragen an Walther. Hier geht Barnbrock teilweise hart ins Gericht mit dem Prediger Walther. Er hält ihm „gesetzliche Motivation“ (272.182f) vor, ein Zurücktreten des Evangeliums hinter die rationale Argumentation (224), eine geforderte Bekehrungserfahrung als Bedingung für den Evangeliumszuspruch (202), eine Identifizierung des Evangeliums mit Luthers Lehre (288f; vgl. 296: Walther begibt sich „innerhalb seiner eigenen lutherischen Tradition in eine Extremposition..., indem die Schriften Luthers als Bezugsgröße die Bekenntnisse der lutherischen Kirche ersetzen“) oder in der Ethik „Übernahme der Standards des Bildungsbürgertums“ (365).

Man wird fragen dürfen, ob solche Kritik in jedem Fall Walther und seiner Situation gerecht wird. Gewiss wird sich Walther fragen lassen müssen, ob seine Predigtpraxis den eigenen hohen theoretischen Ansprüchen gerecht wird, wie er sie

⁵⁷ Interessanterweise spricht Walther z.B. in seiner Synodalrede von 1848 von den Auswirkungen der demokratischen Umwelt auf die Verfassungsformen der Missourisynde (in: Walther, Casual-Predigten und -Reden, St. Louis 1892, S. 517-527). Vgl. auch Walthers Vorwort zu seinem Buch „Kirche und Amt“.

⁵⁸ Angelika Dörfler-Dierken, Luthertum und Demokratie, Göttingen 2001.

in seinen Abendvorlesungen über „Gesetz und Evangelium“ (erstmalig 1878) entfaltet hat. Aber man darf dabei nicht aus dem Blick verlieren, dass diese Vorlesungen ein Alterswerk sind (erstmalig gedruckt posthum 1893). Man wird Walther zugehen müssen, dass da manches auch im Lauf seines Lebens gereift ist. Insofern ist V. Stollés These⁵⁹ nicht abwegig, der von einer Entwicklung einer ursprünglich „eher gesetzlichen zu einer stärker vom Evangelium her bestimmten“ Predigtweise Walthers spricht. Barnbrocks Gegenargument vom dann „unreflektierten“ späteren Abdruck früher Predigten, überzeugt nicht, da die meisten Predigtbände Walthers erst nach seinem Tod erschienen sind. Die zu Lebzeiten gedruckten Bände wurden von dem stets arbeitsüberlasteten Walther kaum selbst redigiert. Von den Herausgebern⁶⁰ durfte man eine Bearbeitung aber nicht erwarten. Barnbrock ist jedenfalls zuzustimmen, wenn er schreibt, dass die von ihm analysierten Predigten die Stollésche These weder bestätigen noch widerlegen (272). Schließlich stammen die letzten von ihm behandelten Predigten aus den Jahren 1861/62, gehören also nicht in die Spätzeit.

Insgesamt wird man beachten müssen, dass Walther in die sehr konkrete Situation seiner Hörer hinein predigt. Er tut das in einer emotional und rational zupackenden Weise. Was er auf jeden Fall vermeiden möchte, ist, über die Köpfe hinweg zu predigen und die Herzen seiner Zuhörer nicht zu erreichen. In seiner „Pastoraltheologie“ nennt er das eine „biblisch-psychologische“ Art zu predigen (dort, S. 109). Das mag dem heutigen Betrachter aus dem zeitlichen Abstand heraus manches Mal einseitig und nicht genügend ausgewogen erscheinen. Barnbrock räumt mit Recht ein, dass in unserer postmodernen Zeit jeder Absolutheitsanspruch skeptisch hinterfragt wird (378). Das war zu Walthers Zeit ganz sicher anders. Seine Hörer erwarteten eine klare Wegweisung. Und gilt das für die Predigthörer von heute nicht auch? (402f).

Von Interesse sind auch die Ausführungen Barnbrocks zum Umgang mit dem „tertius usus legis“ bei Walther. Er schreibt zusammenfassend unter Berufung auf seinen Doktorvater M. Josuttis: *„Indem Walther in seiner Predigtpraxis den tertius usus legis derart stark betont, dass diesem gegenüber der usus elencticus [2. Gebrauch, GH], der als solcher immer schon eine vom Einzelnen wegweisende und auf den unbedingten Evangeliumszuspruch hinweisende Funktion hat, in den Hintergrund tritt, vertritt er eine Position, die sowohl*

im Schrifttum Luthers als auch in den Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche, als deren Erfolgsmann und Hüter er sich selbst verstanden hat, allenfalls als Extremposition einen Platz hat“ (363). Es ist zwar zu begrüßen, dass auf diese Problematik aufmerksam gemacht wird. Aber der Rezensent vermag sich der Einschätzung des tertius usus als „Extremposition“ nicht anzuschließen (zumal Barnbrock FC VI durchaus zur Kenntnis nimmt). Es ist leider seit W. Elert üblich geworden, den tertius usus als „unlutherisch“ zu diffamieren, aber es muss beachtet werden, dass wenn schon nicht der Begriff, so doch die Sache bei Luther durchaus vorhanden ist.⁶¹

Im Übrigen hat Walther seinen eigenen Predigten durchaus selbstkritisch gegenübergestanden (117). Er war sich der eigenen Unzulänglichkeit vielleicht mehr bewusst als mancher seiner Nachahmer. 1859 schrieb er sich und anderen Predigern ins Stammbuch: *„Wir verstehen es nicht recht, den zu predigen, dessen reine Erkenntnis allein glaubensgewisse und glaubenströstliche Christen macht... Warum sind nun hingegen die Christen unserer Tage wieder eine verschmactete und zerstreute Herde, die keinen Hirten hat? Warum ist unsere Zeit so glaubensschwach, so siech, so krank? Gestehen wir es nur, geliebte Brüder im Amte; darum, weil viele auch der besseren Prediger es noch nicht wieder gelernt haben, Christum recht zu predigen und zu preisen: Es ist wahr, man predigt Christum, man erklärt ihn für den einigen [einigen, GH] Grund unserer Seligkeit, man fordert auf, an ihn zu glauben, man lädt zu ihm ein; aber ich fürchte, viele fallen zu oft da hinein, was Luther an der Predigt von Christo im Papsttum beklagt, dass der Christus, den sie predigen, mehr als ein mit Blitz und Donner bewaffneter und auf dem Regenbogen sitzender Richter erscheint, denn als ein guter Hirte mit Stab und Stecken, nicht, die Seinen damit zu schlagen, sondern mit einem Stabe, sie zu leiten, und mit einem Stecken, sie wider alle Feinde ihrer Seligkeit zu verteidigen und zu schützen. Der wahre Christus ist aber kein anderer als der, welcher der eine gute, gnädige, freundliche Hirte ist; wer einen anderen Christus seinen Zuhörern vorhält, entwirft ihnen ein falsches Bild von ihm und predigt ihnen einen falschen Christus“* (ungedrucktes Predigtmanuskript über Joh 10,12-16 von 1859, zit. nach Barnbrock, 117f).

Gottfried Herrmann

(Erstmalig erschienen in: Lutherische Beiträge, hg. von Johannes Junker, 2005/1)

⁵⁹ Volker Stolle, C.F.W. Walthers Missionspredigten, in: LuThK 23 (1999), S. 86.

⁶⁰ Die „Goldkörner“ wurden z.B. 1882 von Otto Willkomm in Zwickau herausgegeben (nicht von Johannes Herrmann; dies ist einer der wenigen Druckfehler des Buches, S. 420). Im Vorwort zu den „Brosamen“ schreibt Walther, dass er von seiner Gemeinde und Synode zur Herausgabe gedrängt wurde und die Predigten nicht selbst ausgewählt hat. Sie seien auch nicht für den Druck geschrieben.

⁶¹ Vgl. Armin Schuetze, Der dritte Gebrauch des Gesetzes, Luthers Position in der antinomistischen Debatte, in: THI 1995, Heft 1+2.